



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr

Urnenabstimmung 31. Januar 2021

Die Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Moosseedorf erlässt, gestützt auf Art. 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994 folgendes Reglement:

Grundsatz

Art. 1

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Finanzierung / Ersatzabgabe

Art. 2

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 12% von der einfachen Steuer, oder mindestens CHF 50.00. Sie wird jeweils mit der Genehmigung der übrigen Steueransätze durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 3

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Personen, die gemäss Verordnung des Gemeindeunternehmens «Feuerwehr Region Moossee» von der aktiven Feuerwehrpflicht befreit sind,
- b) Ehegatten, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet,
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet,
- d) Ehegatten von Personen, welche während 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und ordentlich entlassen wurden.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 31.01.2021

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung bescheinigt, dass das von der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Moosseedorf am 31.01.2021 genehmigte Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2020 bekannt.

Innerhalb dieser Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Moosseedorf, 31. Januar 2021

Leiter Verwaltung:



Peter Scholl